

### 3. Abschnitt

## Verrechtlichung der (Erb-)Monarchie

#### § 22 POSTULAT DER RECHTSSTAATLICHKEIT

##### I. Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck

Nach den Vorstellungen von Wilhelm Beck muss sich die gesamte Landesverwaltung an Rechtsgrundsätzen orientieren. Der Einzelne ist nicht nur ein der Verwaltungsbehörde Unterworfenener, ihr Untertan, Objekt der Verwaltungstätigkeit, sondern vielmehr ein «Untertan des Gesetzes» und hat der Verwaltung gegenüber subjektive Rechte und «anerkannte rechtlich geschützte Interessen». Wie es dem «Geist des Rechtsstaates» entspricht, hat sich die Verwaltung «innert der Schranken der Verfassung und Gesetze zu bewegen».<sup>267</sup> Sie untersteht dem Recht und damit der verwaltungsbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.<sup>268</sup> Der Einzelne bedarf des individuellen Rechtsschutzes, der ihm der Verfassungsentwurf in Form der «staatsrechtlichen Beschwerde» garantiert.<sup>269</sup>

---

267 Vgl. Art. 66 Abs. 2 und 3 Verfassungsentwurf, in: O.N. Nr. 50 vom 23. Juni 1920. So auch der Bericht und die Begründung von Dr. Wilhelm Beck zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, in: O.N. Nr. 29 vom 12. April 1922, wo es heisst, dass die neue Verfassung den «Geist des Rechtsstaates» erkennen lasse. «An Stelle des Grundsatzes des Polizeistaates» sei der «Grundsatz des Rechtsstaates» getreten.

268 Vgl. Art. 66 und 70 Verfassungsentwurf, in: O.N. Nr. 50 vom 23. Juni 1920.

269 Vgl. Art. 79 Abs. 2 Verfassungsentwurf, in: O.N. Nr. 51 vom 26. Juni 1920; vgl. zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Peter Sprenger, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 344 ff.; zur Entstehungsgeschichte des Beschwerderechts Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, S. 507 ff.; zum «Rechtsstaat als Verfassungsvorgabe» Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 37 ff.